

Verordnung über die Lärmbekämpfung

Der Einwohnerrat der Gemeinde Menzingen, gestützt auf §§ 37, 40, 41 und 43 des Gesetzes vom 28.11.1876, beschliesst:

§1 Allgemeine Bestimmungen

Jedermann ist gehalten, bei seiner Tätigkeit die zur Vermeidung von Lärm erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es ist untersagt, mittels Geräten, Maschinen, Apparaturen und Vorrichtungen jeder Art Lärm zu erzeugen, der durch zumutbare Massnahmen oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

§ 2 Schiessen, Sprengen

Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Das Schiessen mit scharfer Munition ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagdgesetzgebung.

Das Aufstellen von Schreckschusseinrichtungen zum Schutze der Ernte in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten ist untersagt.

§ 3 Knallfeuerwerk

Kauf und Verkauf, sowie das Abrennen oder Werfen von Knallfeuerwerk ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Als Knallfeuerwerk gelten die sogenannten Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen. Nicht unter das Verbot fällt nichtknallendes Feuerwerk und solches, das erst in der Luft in hinreichender Höhe mit dem Knall endigt (Luft- und Kunstfeuerwerk, Steigraketen).

§ 4 Immissionen

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm oder Erschüttungen sind verboten.

§ 5 Musizieren und Singen, Nachtruhestörung

Musizieren und Singen im Freien oder bei geöffneten Fenstern oder Türen, sowie lärmende Spiele sind unter Vorbehalt weitergehender Vorschriften von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Desgleichen ist jede Nachtruhestörung untersagt.

§ 6 Rundfunkgeräte, mechanische Musik, usw.

Rundfunkgeräte, mechanische oder andere Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Besitzers nicht störend hörbar sind. Auf öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen ist der Gebrauch von Kofferradios und ähnlichen Apparaten untersagt.

§ 7 Lärmiges Verhalten in der Nähe von Friedhof, Kranken- und Altersheimen, Kirchen und Schulhäusern

Lärmen, Trommeln und störendes Musizieren in der Nähe von Friedhof-, Kranken- und Altersheimen sind verboten, ebenso in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern während des Gottesdienstes oder der Schulzeit.

§ 8 Gebrauch von Lautsprechern

Der Gebrauch von Lautsprecherwagen ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Lautsprechern, die sich auf öffentliche Strassen, Plätze oder Wohngebiete auswirken können. Ausnahmen von diesem Verbot können vom Polizeiamt im Einzelfall nur zugelassen werden bei Versammlungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Märkten, Messen, und ähnlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, wobei die auferlegten Bedingungen zu beachten sind. Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

§ 9 Lärmige Arbeiten

Lärmige Garten- und Hausarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen usw. sind zwischen 21.00 und 07.00 Uhr untersagt. Der Inhaber eines Gewerbes hat alle baulichen und technischen Vorkehrungen, deren Kontrolle durch das Bauamt erfolgt, zu treffen, um belästigende Immissionen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu unterbinden. Arbeiten mit Bau- oder anderen Maschinen, die belästigende Geräusche verursachen, dürfen nur in der Zeit von 06.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Für Notarbeiten kann das Polizeiamt Ausnahmen gestatten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt.

§ 10 Lärm von Tieren

Eigentümer und Halter von Tieren haben zu verhindern, dass diese anderen Leute durch Lärm oder sonst wie belästigen.

§ 11 Lärm durch Motorfahrzeuge

Die eidgenössischen Vorschriften über die Vermeidung von Lärm durch Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

§ 12 Verschiedene Lärmquellen

Lärmverursachende Ladungen auf Motorfahrzeugen, wie Eisen, Blech usw. sind so zu sichern und zu lagern, dass sie keinen übermässigen Lärm verursachen. Motorflugmodell-Flugzeuge dürfen nur abseits von Wohngebieten laufen gelassen werden.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäss §§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes geahndet, sofern nicht eine andere Strafbestimmung des Bundesrechtes oder des kantonalen Rechtes zur Anwendung kommt.

§14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Menzingen, 29. Juni 1972

Im Namen des Einwohnerrates Menzingen

Adolf Schlumpf
Gemeindepräsident

Ernst Ricklin
Gemeindeschreiber